

**Verordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten
(Freischankflächensperrzeitverordnung – FreischankSperrzVO)**

Vom *Ausfertigungsdatum*

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende Verordnung:

**§ 1
Sperrzeit**

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien (Freischankflächen) auf 23:00 Uhr – 06:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Der Betrieb der Freischankfläche muss mit dem Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet sein. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z.B. Aufräumarbeiten, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (3) Die Befugnis, nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe eine von Absatz 1 abweichende Sperrzeitregelung festzusetzen, bleibt unberührt.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schank- oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Freischankflächen verweilt,
 2. wer als Gast auf den Freischankflächen einer Schank- oder Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.



- (2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, *Ausfertigungsdatum*
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

